



Amtsblatt Nr. 11 - 1. April 2022

1. **Bürgerversammlungen 2022**
2. **Frühjahrskonzert der Jungen Stadtkapelle und der Bläserklassen**
3. **In der Luckengasse wird im Bereich des Anwesens Polizeigasse 12 ein absolutes Haltverbot angeordnet_StVO**
4. **Die in der Luckengasse im Bereich Hsnr. 10-12 bestehende Feuerwehranfahrtszone wird um einen Stellplatz (6 m) in Richtung Polizeigasse verlängert_StVO**
5. **Versammlung der Jagdgenossenschaft Schmähingen**
6. **Die Zeichen auf der Südseite des Wendehammers in der Feuerwehrezufahrt östlich Anwesen Kerscheneisterstraße 13-17 werden durch die Zeichen 286-10 und 286-20 ersetzt_StVO**
7. **Das eingeschränkte Halteverbot vor der Riomer Str. 10 wird versetzt_StVO**
8. **Die Bahnbrücke auf der Gemeindeverbindungsstraße Löpsingen - Wallerstein soll für Radfahrer durch Maßnahmen sicherer gemacht werden_StVO**
9. **Anordnung eines eingeschränkten Halteverbots beidseitig für die Straße Hahnenbügele im StT Herkheim für den Bereich zwischen Hausnummer 15 und 27_StVO**

1. Bürgerversammlungen 2022
Für die Bürgerversammlungen 2022 wurden folgende Termine festgelegt:

- Stadtteil Löpsingen**
Donnerstag, 07.04.2022, 19:30 Uhr, Gasthaus „Schwarzer Adler“
 - Stadtteil Schmähingen**
Montag, 25.04.2022, 19:30 Uhr, Schützenheim
 - Stadtteil Dürrenzimmern**
Mittwoch, 27.04.2022, 19:30 Uhr, Gemeindezentrum
 - Stadtteil Kleinerdingen**
Dienstag, 03.05.2022, 19:30 Uhr, Gemeindezentrum
 - Kernstadt**
Montag, 09.05.2022, 19:30 Uhr, Stadtsaal „Klösterle“
 - Stadtteil Pfäfflingen**
Dienstag, 10.05.2022, 19:30 Uhr, Gasthaus Götz
 - Stadtteil Holheim**
Mittwoch, 18.05.2022, 19:30 Uhr, Gemeindezentrum
 - Stadtteil Herkheim**
Montag, 23.05.2022, 19:30 Uhr, Gemeindezentrum
 - Stadtteil Grosselfingen**
Dienstag, 24.05.2022, 19:30 Uhr, Sport- und Schützenheim
- Die Bürgerinnen und Bürger sind

zu diesen Veranstaltungen sehr herzlich eingeladen.

Die jeweils geltenden Infektionschutzregeln des Bundes und des Landes sind zu beachten.

Nördlingen, 11. März 2022
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

2. Frühjahrskonzert der Jungen Stadtkapelle und der Bläserklassen

Am Sonntag, 3. April 2022, laden die Musikerinnen und Musiker der Jungen Stadtkapelle unter Leitung von Xurigao-wa Boerzhijin und der Bläserklassen der Grundschule Mitte unter Leitung von Julia Gehring zu einem Frühjahrskonzert um 11:00 Uhr in den Stadtsaal „Klösterle“ ein.

Der Eintritt ist frei.

Wir bitten um Beachtung, dass zurzeit für den Zutritt zu dieser Veranstaltung die sog. 2G-Regel gilt. Bitte halten Sie Ihren Nachweis am Eingang bereit. Während der Veranstaltung gilt auch am Sitzplatz die Maskenpflicht.

Nördlingen, 08.03.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

3. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (Zust-GVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. In der Luckengasse wird im rückwärtigen Bereich des Anwesens Polizeigasse 12 ein absolutes Haltverbot angeordnet. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 283-10 und Zeichen 283-20.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 30.03.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

4. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich

zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (Zust-GVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Die in der Luckengasse im Bereich Hsnr. 10-12 bestehende Feuerwehranfahrtszone wird um einen Stellplatz (6 m) in Richtung Polizeigasse verlängert. Die Zeichenkombination 283-10 mit Zusatzzeichen „Feuerwehrezufahrt“ ist um 6 m zu versetzen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 30.03.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

5. Auf Wunsch der Jagdgenossenschaft Schmähingen veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schmähingen

Am Freitag, 08.04.2022 findet um 20.00 Uhr im Gasthaus Hubel in Schmähingen eine Versammlung der Jagdgenossenschaft statt. Hierzu sind alle Jagdgenossen eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Berichterstattung des Jagdvorstandes

3. Berichterstattung der Jagdpächter

4. Jagdpachtverlängerung
5. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Als Zugangsvoraussetzung gilt die **2G-Regelung** (geimpft oder genesen), Impf- oder Genesenachweise sind vorzulegen.

Jagdgenossen, welche die Zugangsvoraussetzung „2G“ nicht erfüllen oder sich nicht gesund fühlen, können von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen. Für die Erteilung der Vollmacht an die Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Schmähingen, den 29.03.2022

Guido Hubel
Jagdvorstand

6. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwal-

tungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Auf der Südseite des Wendehammers in der Feuerwehrezufahrt östlich der Anwesen Kerscheneisterstraße 13-17 (Fl.Nr. 2338/12, Gemarkung Nördlingen) werden die Zeichen 283-10 und 283-30, beide mit Zusatz „Feuerwehrezufahrt“ ersetzt durch Zeichen 286-10 und 286-20, beide mit Zusatzzeichen „nur Be- und Entladen“.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 30.03.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

7. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Um zwei zusätzliche Parkplätze zu schaffen, wird das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286-10) vor Riomer Straße 10 um ca. 12 m nach Osten versetzt.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 28.03.2022
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

8. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Die Bahnbrücke auf der Gemeindeverbindungsstraße Löpsingen - Wallerstein soll für Radfahrer durch folgende Maßnahmen sicherer werden:

- Aus beiden Richtungen zu Beginn der Brückenkappen Zeichen 138 (Radfahrer / Radverkehr)

- Aus beiden Richtungen auf halber Höhe der Brückenkappen Zeichen 177.1 (Verbot des Überholes von einspurigen Fahrzeugen durch mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträdern mit Beiwagen).

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 30.03.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

9. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Für die Straße Hahnenbügele im StT Herkheim wird für den Bereich zwischen Hausnummer 15 und 27 beidseitig ein eingeschränktes Haltverbot angeordnet, damit der

Linienbusverkehr dort ungehindert fahren kann. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 286-10, 286-20 und 286-30.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 30.03.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister